

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften
Historisches Seminar

**Zwischenprüfungsordnung
der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge
für die Lehrämter an Mittel- und Förderschulen
sowie das Höhere Lehramt an Gymnasien im Fach Geschichte
Kapitel IX: Geschichte**

Vom 1. August 2002

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für Studierende, die die Zwischenprüfung im Fach Geschichte für die Lehramtsstudiengänge Lehramt an Mittelschulen, Lehramt an Förderschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien ablegen möchten.

Die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung im Fach Geschichte gelten nur in Verbindung mit den Regelungen des Ersten und Zweiten Teils der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die Zwischenprüfung, die in der Regel am Ende des vierten Semesters

stattfindet, soll der Student nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums im Fach Geschichte erreicht und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Fortsetzung des Studiums erworben hat.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss Geschichte der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Professoren, einem Vertreter des Mittelbaus und einem Studenten zusammen.
- (3) Der Prüfungsausschuss befindet über die Anerkennung (Äquivalenz) der außerhalb des Historischen Seminars belegten Lehrveranstaltungen und erbrachten Leistungsnachweise.

§ 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Sie setzt sich aus vier Teilprüfungen zusammen. Jede Teilprüfung dauert 15 Minuten.
- (2) Die Teilprüfungen beziehen sich auf folgende Prüfungsgebiete:
 - Geschichte des Altertums
 - Geschichte des Mittelalters
 - Neuere Geschichte (16. bis 19. Jahrhundert)
 - Neueste Geschichte (20. Jahrhundert)
- (3) Wesentliche Gegenstände sowie die Ergebnisse der vier Teilprüfungen sind in Protokollen zu vermerken und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch § 10 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge geregelt.

- (2) Zur Zwischenprüfung kann zugelassen werden, wer in der Regel vier Semester eines Lehramtsstudienganges im Fach Geschichte studiert hat. Der Antrag auf Zulassung ist unter Beifügung der erforderlichen Leistungsnachweise und Belegbögen fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung wird dem Studenten schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu übermitteln und zu begründen.
- (4) Mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist der Besuch folgender Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
 1. Vier Proseminare aus folgenden Studiengebieten:
 - Geschichte des Altertums
 - Geschichte des Mittelalters
 - Neuere Geschichte (16. bis 19. Jahrhundert) oder
 - Neueste Geschichte (20. Jahrhundert) sowie
 - Fachdidaktik Geschichte
 2. Zwei Übungen eigener Wahl (eine Übung aus der Ur- und Frühgeschichte oder der Geschichte des Altertums oder der Geschichte des Mittelalters; eine Übung aus demjenigen Gebiet der Neueren oder Neuesten Geschichte, das nicht durch ein Proseminar abgedeckt ist)
 3. Vorlesungen eigener Wahl, deren Anzahl und Epochenverteilung in der für das jeweilige Lehramt gültigen Studienordnung ausgewiesen sind
 4. Über den Besuch von vier Proseminaren sind Leistungsnachweise vorzulegen, die nach den in den jeweiligen Fachstudienordnungen festgelegten Vorgaben für Leistungsnachweise zu erwerben sind.
 5. Gefordert sind Kenntnisse in Fremdsprachen entsprechend den Festlegungen in der für das jeweilige Lehramt gültigen Studienordnung.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

Gemäß § 11 (6) der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für Lehramtsstudiengänge ist die Zwischenprüfung im Fach Geschichte nur bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Zwischenprüfung gilt nur dann als

bestanden, wenn jede der Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 12. Juni 2001.

- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 18. Juni 2001 angezeigt.
Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 20. September 2001 (Az.:3-7831-13-0361/45-1).

- (3) Diese Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (4) Die Zwischenprüfungsordnung gilt für die Lehramtsstudenten der Universität Leipzig, deren Immatrikulation im Fach Geschichte ab Wintersemester 2000/2001 erfolgt ist.

Leipzig, den 1. August 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor